

Die Gemeinde Zorneding erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5, Art 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG), des Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises vom 18.12.2007 folgende

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Zorneding

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Zorneding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen in ihrem Gebiet Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Zorneding und des Landkreises Ebersberg benutzt.
- 2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich zur Nutzung Berechtigte, der an die Abfallentsorgung der Gemeinde Zorneding angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Kompost- oder Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle die Gemeinde entsorgt (Art. 31 Abs. 2 BayAbfG).
- 3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- 4) Bei Nachbarschaftstonnen im Sinne des § 13a Abs. 1 der Abfallwirtschafts-satzung (AWS) ist der Antragsteller Gebührensschuldner.
- 5) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Zorneding und des Landkreises Ebersberg erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse, der Kompostmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Abfall- bzw. Kompostmüllsäcke. Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht bzw. dem Volumen der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle, der Zahl der angefahrenen Transportkilometer und der angefahrenen Arbeitsstunden pro Arbeiter.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei der Restmüllentsorgung

1. eine Müllnormtonne mit 40 Liter	€ 84,00
2. eine Müllnormtonne mit 80 Liter	€ 156,00
3. eine Müllnormtonne mit 120 Liter	€ 213,00
4. eine Müllnormtonne mit 240 Liter	€ 408,00
5. eine Müllnormtonne mit 1.100 Liter	€ 1.872,00

- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei der Kompostmüllentsorgung für

1. eine Müllnormtonne mit 40 Liter	€ 57,00
2. eine Müllnormtonne mit 80 Liter	€ 84,00
3. eine Müllnormtonne mit 120 Liter	€ 114,00
4. eine Müllnormtonne mit 240 Liter	€ 198,00

- (3) Die sonstigen Gebühren betragen:

1. Für Sperrmüll am Wertstoffhofcontainer für je kg	€ 0,20
2. Für Holz je angefangene 5 kg	
a. Kategorie I bis III	€ 0,30
b. Kategorie IV	€ 0,50
3. Für inerten Bauschutt pro 10 I-Eimer	€ 0,60
4. Bei mehr als 12 Eimern bis maximal ½ m ³	€ 7,50
5. Für die Abfallentsorgung unter Verwendung von	
a. Restmüllsäcken	€ 3,50
b. Kompostmüllsäcken	€ 2,00

- (4) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird eine Gebühr von € 3,00 je angefangenem Transportkilometer und von € 44,00 je angefangener Arbeitsstunde und Arbeiter erhoben, sowie je nach Menge eine Gebühr in der Höhe, die sich aus der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg ergibt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Beginn eines Kalenderjahres, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/12 der jährlichen Gebührenschuld; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Tonnengröße gem. § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 ändert.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüll- oder Kompostmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr des bisherigen Gebührenbescheides jeweils zum 1.2. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten. Für die Müllnormtonne mit 1.100 Liter ist die Gebühr jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Kompostmüll- und Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Zorneding in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2009 außer Kraft.

Zorneding, den 23.12.2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Mayr', written over the printed name.

Mayr
Erster Bürgermeister